

BAFA - INFORMATION

„Aktuelle Information: weitere Sanktionsmaßnahmen gegen Iran in Kraft getreten:

Der Rat der Europäischen Union hat am 26. Juli 2010 mit dem Beschluss 2010/413/GASP weitere Sanktionen gegen Iran beschlossen. Der Beschluss ist am Tag der Annahme in Kraft getreten. Er hebt den bisherigen Gemeinsamen Standpunkt 2007/140/GASP auf.

Dieser Beschluss beinhaltet insbesondere eine Ausweitung der Güterverbotslisten (Artikel 1). Vorgesehen ist unter anderem ein Verbot für sonstige Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-Verordnung) aufgeführt und die nicht von dem Verbot erfasst werden, mit Ausnahme der Kategorie 5 – Teil 1 und Kategorie 5 – Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates. Neu ist auch die Aufnahme eines Verbotes für Güter zur internen Repression.

Des Weiteren regelt dieser Beschluss Verbote im Energiebereich (Artikel 4) sowie Genehmigungspflichten und weitere nachträgliche Meldepflichten für Finanztransaktionen (Artikel 10).

Dieser **Beschluss** bindet rechtlich nur die EU Mitgliedstaaten und **bedarf daher um unmittelbare Wirkung zu entfalten der Umsetzung in eine EU-Verordnung, die derzeit vorbereitet wird.** (*)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 668/2010 vom 26. Juli 2010, die unmittelbar gilt, wurde der Anhang V, der Personen, Organisationen und Einrichtungen enthält, gegen die Finanzsanktionen gelten, erweitert. Diese Verordnung ist am 27. Juli 2010 in Kraft getreten.“

Quelle: BAFA Homepage

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

siehe: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2010:195:SOM:DE:HTML>

** (IFS Anmerkung: Dazu geplantes IFS-Iran-Seminar am 13.10.2010 www.ifs-info.de)*

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise –

ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.